

Grant Agreement for Studies

Entsendende Einrichtung:
 Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Doventorscontrescarpe 172 C, 28195 Bremen
 ERASMUS-Code: BREMEN07
 (nachfolgend „die Einrichtung“)

Bitte tragen Sie Ihren Nach- und Vornamen oben rechts unter Grant Agreement SMS ein.

1. Angaben zum/r Studierenden (nachfolgend „der/die Teilnehmer/in“)

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:	Tel. (bevorzugt mobil):	E-Mail:
Adresse:		Geschlecht:
Kontaktadresse & -tel. während des Aufenthalts (z.B. Adresse der Eltern):		
Alternative E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme (z.B. der Eltern):		Ist die eigene Adresse permanent gültig?

Ist Ihre Kontaktadresse **nicht** permanent gültig, geben Sie bitte eine alternative Adresse zur Kontaktaufnahme an.

Studienzyklus:	Fachbereich:	Studiengang:
----------------	--------------	--------------

2. Angaben zur Mobilitätsmaßnahme

Aufnehmende Einrichtung:		
Beginn der akad. Tätigkeit ¹ (1. Auslandssemester):	Abschluss der akad. Tätigkeit ² (1. Auslandssemester):	
Beginn der akad. Tätigkeit (ggf. 2. Auslandssemester):	Abschluss der akad. Tätigkeit (ggf. 2. Auslandssemester):	
Sprachkurs: Teilnahme an		
Start des Sprachkurses:	Ende des Sprachkurses:	Dauer des Sprachkurses (in Tagen):
Unterrichtssprache an der ausländischen Einrichtung:		

¹ Als Beginn der akademischen Tätigkeit zählt der erste Unterrichtstag bzw. falls ein von der Gasthochschule durchgeführter vorgeschalteter Sprachkurs besucht wird, der erste Tag des Sprachkurses.

² Als Abschluss der akademischen Tätigkeit zählt der letzte Unterrichtstag oder, falls nach dem letzten Unterrichtstag noch studienverpflichtende Aufgaben ausgeübt wurden, z.B. Teilnahme an Prüfungen, Verfassen schriftlicher Arbeit o.Ä., der letzte Tag, an dem einer solchen Studienverpflichtung nachgegangen wurde. Die Zeiträume sind in der *Confirmation of Study Activity Period* durch die Aufnahmeeinrichtung zu belegen.

3. Finanzielle Mittel

Der/die Teilnehmer/in erhält:
Die finanzielle Sonderforderung umfasst:

Es gelten die in 2.3 (s.u.) genannten Regelungen.

Dauer der akademischen Tätigkeit	Anzahl aller vollen Monate ³ , in denen Studienverpflichtungen ausgeführt wurden (<i>Präsenzzeit, Teilnahme an Klausuren, Verfassen von Hausarbeiten o.Ä.</i>) ⁴ :	
	Ggf. zusätzliche Tage ⁵ :	
	<i>Falls zutreffend:</i> Anzahl der Tage des nicht von der Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurses:	
Höhe der Förderung	Der Monatssatz für das Land	beträgt :
	Der Tagessatz für das Land	beträgt:
	Berechnung der vollen Monate ⁶ : volle Monate multipliziert mit dem o.g. Monatssatz von	Teil I der Fördersumme (volle Monate):
	Berechnung zusätzlicher Tage ⁷ : zusätzliche Tage multipliziert mit dem o.g. Tagessatz von	Teil II der Fördersumme (zusätzliche Tage):
		Fördergesamtsumme:

- ³ Als volle Monate gelten Zeiträume, die von einem Kalendertag eines Monats bis zu dem letzten Tag vor dem gleichen Kalendertag des Folgemonats andauern. Beispiel für einen vollen Monat ist: 10.01. – 09.02 (Zeiträume, die von einem Kalendertag eines Monats bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats dauern, werden mit 1 Monat und 1 Tag berechnet: 10.01. – 10.02.
- ⁴ Falls Sie einen von der Gasthochschule durchgeführten vorgeschalteten Sprachkurs besuchen, zählt der erste Tag des Sprachkurses als erster Unterrichtstag Ihres akademischen Aufenthaltes an der Gasthochschule. Ggf. unterrichtsfreie Tage zwischen dem Ende des Sprachkurses und dem ersten Vorlesungstag an der Gasthochschule werden finanziell gefördert und müssen **nicht** aus der Berechnung herausgenommen werden.
- ⁵ Angefangene Tage zählen als ganze Tage. Samstage und Sonntage zwischen dem Beginn und dem Ende der akademischen Tätigkeit müssen **nicht** aus der Berechnung herausgerechnet werden. Beachten Sie aber, dass der erste Unterrichtstag bzw. der erste Tag eines Sprachkurses an der Gasthochschule i.d.R. ein Montag ist. Das Wochenende **vor** diesem Montag kann nicht finanziell aus EU-Mitteln gefördert werden.
- ⁶ Hier tragen Sie bitte die Anzahl aller vollen Monate (erstes Kästchen; Berechnung s. 3) sowie den Monatssatz (zweites Kästchen) ein.
- ⁷ Hier tragen Sie bitte die Anzahl aller zusätzlichen Tage (erstes Kästchen; Berechnung s. 4) sowie den Tagessatz (zweites Kästchen) ein.

Für Studienaufenthalte von 2 Semestern: Bei zwei Semestern zählen Sie bitte ausschließlich die Tage vom Beginn und Abschluss der akad. Tätigkeit bzw. der Zeit, in der Sie Studienverpflichtungen ausgeführt haben (dies kann nach Ende der Vorlesungszeit auch die Teilnahme an Prüfungen sowie das Verfassen schriftlicher oder sonstiger Aufgaben umfassen) der beiden Semester zusammen. Ferien- und sonstige Urlaubszeiten werden nicht gefördert. Die tatsächliche Aufenthaltsdauer ist in der *Confirmation of Study Activity Period* zu belegen, für zwei Semester müssen zwei separate Exemplare der *Confirmation of Study Activity Period* eingereicht werden. Bitte beachten Sie: 2 Trimester (*Terms*) zählen als 1 Semester.

4. Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (<i>falls abweichend</i>):	Name der Bank:
BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:	Kontonummer/IBAN:

Die Einrichtung und der/die Teilnehmer/in haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind (*nachfolgend „der Vertrag“*):

ANHANG I	<i>Learning Agreement for Studies / Learning Agreement for Traineeship (gescannte / digitale Unterschriften zulässig)</i>
ANHANG II	Allgemeine Bestimmungen
ANHANG III	ERASMUS-Studierendencharta

Die unter *Besondere Bedingungen* aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

5. Besondere Bedingungen

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Die Hochschuleinrichtung bzw. der Projektträger gewährt dem/der Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung bei einem Studium bzw. Studium und Praktikum im Rahmen des ERASMUS+-Programms.
- 1.2. Der/die Teilnehmer/in nimmt die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium bzw. das Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3. Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am o.g. Datum und endet spätestens am o.g. Datum. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Für Studienaufenthalte ist dies der Beginn der akad. Tätigkeit, d.h. im Regelfall entweder der erste Unterrichtstag oder der Beginn des vorgeschalteten von der Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurses. Bei Teilnehmern/innen, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der

Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, gilt der Beginn der Teilnahme an diesem Sprachkurs nicht als Startdatum der Mobilitätsphase. Die Anzahl der Tage dieses nicht durch die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurses können aber zu der Anzahl der Tage der Mobilitätsmaßnahme addiert werden. Als Enddatum der Mobilitätsphase gilt der letzte Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

- 2.3 Der/die Teilnehmer/in erhält finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU für die o.g. Anzahl an Tagen. Es gelten folgende Regelungen: Wenn der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU erhält, bedeutet dies, dass die Anzahl der Tage mit der Dauer der Mobilitätsphase übereinstimmen muss. Erhält der/die Teilnehmer/in finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU in Kombination mit *Zero-Grant*-Tagen (d. h. mit Tagen, für die keine finanzielle Förderung gewährt wird, der Studierende aber über einen ERASMUS+-Status verfügt) mit ERASMUS+-Förderung der EU, weichen die Anzahl der Tage, die finanziell gefördert werden und die Gesamtanzahl der Tage der Mobilitätsmaßnahme voneinander ab. Dies ist z. B. der Fall bei Studienaufenthalten, deren reine akademische Dauer 150 Tage (1 Sem.) bzw. 300 Tage (2 Sem.) überschreitet. Für Teilnehmer/innen, die einen *Zero Grant* für die gesamte Dauer erhalten, wird als Anzahl der Tage „0“ angegeben.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am ERASMUS-Unterprogramm für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Die tatsächliche Aufenthaltsdauer bei Studienaufenthalten ist durch eine *Confirmation of Study Activity Period* nachzuweisen. Tage, an denen keine studienverpflichtenden Aufgaben wahrgenommen werden, zählen nicht zur Gesamtdauer der Mobilitätsphase und werden nicht finanziell gefördert.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase entspricht der in Abschnitt 3 angegebenen Summe.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Die Berechnung der Fördersumme wird auf Basis eines länderspezifischen Tagessatzes (Gruppe 1-3) berechnet. Dabei werden volle Monate (= Fördermonate) pauschal mit 30 Tagen berechnet. Für zusätzliche Tage wird der oben genannte Tagessatz pro Tag ausgezahlt. Tage, an denen keine studienverpflichtenden Aufgaben wahrgenommen werden, zählen nicht zur Gesamtdauer der Mobilitätsphase und werden nicht finanziell gefördert.
- 3.3 Eine Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem/der Teilnehmer/in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmer/in aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus diesen Vereinbarungen durch den/die Teilnehmer/in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Eine Erstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der/die Teilnehmer/in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, ihre/seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Über derartige Fälle berichtet der Projektträger. Sie werden im Regelfall von der NA gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Teilnehmer/in erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang von *Teil I der Confirmation of Study Activity Period* eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Gesamtbetrags für den festgelegten Förderzeitraum. Legt der/die Teilnehmer/in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der/die Teilnehmer/in muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen und wurde über Versicherungsaspekte ausdrücklich informiert.
- 5.2 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass ihre/seine nationale Krankenversicherung mit ihrer/seiner Europäischen Krankenversicherung zwar im Allgemeinen auf für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung jedoch möglicherweise unzureichend sind,

insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er/sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen seiner Krankenversicherung vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme zu prüfen.

- 5.3 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass eine Haftpflichtversicherung Schäden abdeckt, die der/die Teilnehmer/in während des Auslandsaufenthalts verursacht, unabhängig davon, ob der/die Teilnehmer/in sich – wie z.B. im Falle eines Auslandspraktikums – auf der Arbeit befindet oder nicht. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er/sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, die Konditionen ihres/seines Haftpflichtschutzes vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme zu prüfen.
- 5.4 Der/die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass er seinen Unfallversicherungsschutz nachzuweisen hat. Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der/die Teilnehmer/in bestätigt, dass er darauf hingewiesen wurde, dass ihm – sofern die die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz bietet – der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes vor Beginn der Mobilitätsphase dringend empfohlen wurde.

ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE VORBEREITUNG ONLINE

(nur bei Mobilitätsmaßnahmen mit Beginn nach dem 1. Oktober 2014 für die im *Online-Tool* verfügbaren Sprachen)

- 6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen Teilnehmer/innen (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine *Online*-Bewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er die *Online*-Bewertung nicht vornehmen kann.
- 6.2 Der/die Teilnehmer/in muss den *Online*-Sprachkurs für die in Abschnitt 2 angegebene Sprache mit der entsprechenden Lizenz absolvieren, um sich auf die Mobilitätsphase im Ausland vorzubereiten. Der/die Teilnehmer/in muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er/sie den *Online*-Kurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU unterliegt dem Abschluss der verpflichtenden *Online*-Bewertung zu Ende der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der/die Teilnehmer/in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die *EU-Survey-Online*-Umfrage ausfüllen und übermitteln. Dem/Der Teilnehmer/in ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte *EU-Survey-Online*-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern.
- 7.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern/innen, die die *EU-Survey-Online*-Umfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmer/in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Unterschriften

Studierende/r

Unterschrift der/des Studierenden

Ort u. Datum:

Entsendende Einrichtung

ERASMUS-Hochschulkoordination:

Ort u. Datum: